



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller AfD**
vom 11.10.2024

Kosten der Bezirke und Landkreise

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele ukrainische Flüchtlinge sind in den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Stichtag 01.10.2024 untergebracht (bitte nach Landkreis/Stadt und Regierungsbezirk aufgliedern)? 2
4. Wie viele Asylbewerber sind in den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Stichtag 01.10.2024 untergebracht (bitte nach Landkreis/Stadt und Regierungsbezirk aufgliedern)? 2
2. Wie hoch sind die Kosten, welche die Landkreise in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen in ihrem Landkreis aufbringen müssen, für das Jahr 2023, 2024 und prognostiziert für das Jahr 2025? 5
3. Wie hoch sind die Kosten, welche die Bezirke in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen in ihrem Landkreis aufbringen müssen, für das Jahr 2023, 2024 und prognostiziert für das Jahr 2025? 5
5. Wie hoch sind die Kosten, welche die Landkreise in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von Asylbewerbern in ihrem Landkreis aufbringen müssen, für das Jahr 2023, 2024 und prognostiziert für das Jahr 2025? 6
6. Wie hoch sind die Kosten, welche die Bezirke in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von Asylbewerbern in ihrem Landkreis aufbringen müssen, für das Jahr 2023, 2024 und prognostiziert für das Jahr 2025? 6
7. Wie beurteilt die Staatsregierung die finanzielle Lage der Bezirke in Bayern insbesondere für die Jahre 2024 und 2025? 6
8. Wie beurteilt die Staatsregierung die finanzielle Lage der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern insbesondere für die Jahre 2024 und 2025? 6
- Hinweise des Landtagsamts 9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.12.2024

1. **Wie viele ukrainische Flüchtlinge sind in den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Stichtag 01.10.2024 untergebracht (bitte nach Landkreis/Stadt und Regierungsbezirk aufgliedern)?**

4. **Wie viele Asylbewerber sind in den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Stichtag 01.10.2024 untergebracht (bitte nach Landkreis/Stadt und Regierungsbezirk aufgliedern)?**

Die Fragen 1 und 4 werden in der nachstehenden Tabelle gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der geflüchteten Personen, differenziert nach Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine (UKR) und Sonstige (untergebrachte Personen in Asylunterkünften, Personen in Privatwohnungen und Emigranten in Übergangwohnheimen) stellt sich in den Regierungsbezirken bzw. auf Kreisebene aktuell (Stand 07.10.2024) wie folgt dar:

Regierungsbezirk // Landkreis/kreisfreie Stadt	Berücksichtigte Fälle Personen ohne UKR	Berücksichtigte Fälle Personen UKR
Oberbayern	45 688	64 774
Ingolstadt (kreisfreie Stadt)	2 513	1 895
München (kreisfreie Stadt)	11 940	21 824
Rosenheim (kreisfreie Stadt)	815	756
Altötting	1 255	1 576
Bad Tölz-Wolfratshausen	1 473	1 850
Berchtesgadener Land	1 108	1 495
Dachau	1 242	1 833
Ebersberg	1 221	1 814
Eichstätt	1 357	1 825
Erding	1 263	1 787
Freising	2 022	2 372
Fürstenfeldbruck	2 435	2 836
Garmisch-Partenkirchen	1 086	1 751
Landsberg a. Lech	1 354	1 655
Miesbach	1 079	1 158
Mühldorf a. Inn	1 503	1 334
München	2 714	4 894
Neuburg-Schrobenhausen	1 245	1 257
Pfaffenhofen a. d. Ilm	1 534	1 521
Rosenheim	1 991	2 742
Starnberg	1 569	1 731
Traunstein	1 635	2 284
Weilheim-Schongau	1 334	1 989
Niederbayern	13 345	14 976
Landshut (kreisfreie Stadt)	1 015	1 497
Passau (kreisfreie Stadt)	745	941

Regierungsbezirk // Landkreis/kreisfreie Stadt	Berücksichtigte Fälle Personen ohne UKR	Berücksichtigte Fälle Personen UKR
Straubing (kreisfreie Stadt)	512	820
Deggendorf	1 799	1 357
Dingolfing-Landau	1 240	1 115
Freyung-Grafenau	774	1 029
Kelheim	1 320	1 235
Landshut	1 077	1 565
Passau	2 075	2 334
Regen	819	801
Rottal-Inn	1 162	1 408
Straubing-Bogen	807	745
Oberpfalz	14 827	15 170
Amberg (kreisfreie Stadt)	535	893
Regensburg (kreisfreie Stadt)	3 118	3 104
Weiden i. d. OPf (kreisfreie Stadt)	862	847
Amberg-Sulzbach	1 113	1 285
Cham	1 408	1 322
Neumarkt i. d. OPf	1 422	1 409
Neustadt a. d. Waldnaab	1 131	1 003
Regensburg	2 590	1 976
Schwandorf	1 889	1 807
Tirschenreuth	759	1 082
Oberfranken	13 427	15 002
Bamberg (kreisfreie Stadt)	2 133	1 163
Bayreuth (kreisfreie Stadt)	859	1 460
Coburg (kreisfreie Stadt)	601	942
Hof (kreisfreie Stadt)	905	1 772
Bamberg	1 428	1 458
Bayreuth	746	1 051
Coburg	988	602
Forchheim	1 233	1 630
Hof	1 065	1 104
Kronach	695	655
Kulmbach	969	917
Lichtenfels	1 011	703
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	794	1 172
Mittelfranken	20 534	22 950
Ansbach (kreisfreie Stadt)	709	719
Erlangen (kreisfreie Stadt)	1 194	1 448
Fürth (kreisfreie Stadt)	1 486	1 930
Nürnberg (kreisfreie Stadt)	7 587	9 443
Schwabach (kreisfreie Stadt)	456	422
Ansbach	1 726	1 899
Erlangen-Höchstadt	1 136	1 229
Fürth	994	1 030

Regierungsbezirk // Landkreis/kreisfreie Stadt	Berücksichtigte Fälle Personen ohne UKR	Berücksichtigte Fälle Personen UKR
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1 006	1 054
Nürnberger Land	1 888	1 285
Roth	1 519	848
Weißenburg-Gunzenhausen	833	1 358
Unterfranken	16 815	16 680
Aschaffenburg (kreisfreie Stadt)	1 271	1 209
Schweinfurt (kreisfreie Stadt)	836	1 149
Würzburg (kreisfreie Stadt)	1 557	1 869
Aschaffenburg	1 687	1 972
Bad Kissingen	1 059	1 592
Haßberge	1 268	856
Kitzingen	957	1 111
Main-Spessart	1 652	1 204
Miltenberg	1 931	1 508
Rhön-Grabfeld	854	1 068
Schweinfurt	2 169	754
Würzburg	1 574	2 183
Schwaben	20 926	24 362
Augsburg (kreisfreie Stadt)	4 098	4 718
Kaufbeuren (kreisfreie Stadt)	508	690
Kempten (Allgäu, kreisfreie Stadt)	667	1 076
Memmingen (kreisfreie Stadt)	556	758
Aichach-Friedberg	1 029	1 766
Augsburg	2 967	2 539
Dillingen a. d. Donau	953	1 369
Donau-Ries	1 426	1 565
Günzburg	1 586	1 171
Lindau (Bodensee)	824	999
Neu-Ulm	1 662	2 495
Oberallgäu	1 679	1 579
Ostallgäu	1 347	1 758
Unterallgäu	1 624	1 479

Eine Differenzierung nach dem Status liegt in statistisch auswertbarer Form nicht vor. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

2. Wie hoch sind die Kosten, welche die Landkreise in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen in ihrem Landkreis aufbringen müssen, für das Jahr 2023, 2024 und prognostiziert für das Jahr 2025?

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind Aufgaben- und Kostenträger für die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) (Bürgergeld). Der Bund erstattet einen Teil der Kosten an die Länder und diese an die Kommunen. Die Quoten der Bundesbeteiligung KdU (BBKdU) differieren von Jahr zu Jahr und sind von Land zu Land unterschiedlich (§46 Abs. 5 ff SGB II). Der für Bayern geltende Prozentsatz für die BBKdU im Jahr 2024 beträgt 62,8 Prozent (§46 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 SGB II, ohne für anderweitige Zwecke vorgesehenen Anteil nach §46 Abs. 8 SGB II). Zum Zweck eines mittelbaren Kostenausgleichs für Geflüchtete aus der Ukraine wurden den Ländern im Jahr 2022 zusätzlich zur BBKdU erhöhte Umsatzsteueranteile zur Verfügung gestellt. Auch diese wurden an die Kommunen weitergegeben. Der den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden nach Anrechnung der BBKdU verbleibende Eigenanteil an den KdU für Geflüchtete aus der Ukraine konnte im Jahr 2022 durch die Weiterleitung des bayerischen Anteils am erhöhten Umsatzsteueraufkommen vollständig und im Jahr 2023 teilweise gedeckt werden. Der bei den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden nach Berücksichtigung der BBKdU und des erhöhten Umsatzsteueranteils verbleibende Eigenanteil an den KdU SGB II für Geflüchtete aus der Ukraine betrug im Jahr 2022 null Euro, im Jahr 2023 rund 40 Mio. Euro und wird schätzungsweise im Jahr 2024 rund 89 Mio. Euro und im Jahr 2025 rund 93 Mio. Euro betragen.

Die staatlichen Landratsämter buchen die Kosten für die Unterbringung direkt auf den Staatshaushalt. Soweit vor Bezug von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern übergangsweise weitere notwendige Aufwendungen (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG) bezogen werden, werden diese den Landkreisen vom Freistaat nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vollständig erstattet. Eine weiter gehende und trennscharfe Aufschlüsselung wird seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

3. Wie hoch sind die Kosten, welche die Bezirke in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen in ihrem Landkreis aufbringen müssen, für das Jahr 2023, 2024 und prognostiziert für das Jahr 2025?

Die Kosten für Eingliederungshilfen nach dem SGB IX und Sozialhilfen nach dem SGB XII (hierunter fallend Hilfe zur Pflege, zur Gesundheit und sonstige Leistungen), welche die Bezirke in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen in ihrem Landkreis aufbringen müssen, lagen im Jahr 2023 bei insgesamt rd. 23,82 Mio. Euro. Dabei berücksichtigen die Bezirke nur tatsächlich geleistete Zahlungen. Unschärfen ergeben sich teils im Bereich der Hilfen zur Gesundheit, welche zum Teil an die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert sind, wenn insofern eine Zurechnung auf die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine nicht erfolgt. Für das Jahr 2024 liegen aufgrund unterschiedlicher Abrechnungsmodalitäten und Fallgruppenkennzeichnungen in den Bezirken noch keine aktuellen periodengerechten Zahlen

für alle Bezirke vor. Eine belastbare Prognose über die angefragten Kosten für das Jahr 2025 ist momentan nicht darstellbar.

5. Wie hoch sind die Kosten, welche die Landkreise in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von Asylbewerbern in ihrem Landkreis aufbringen müssen, für das Jahr 2023, 2024 und prognostiziert für das Jahr 2025?

Die staatlichen Landratsämter buchen die Unterbringungskosten direkt auf den Staatshaushalt, alle übrigen notwendigen Aufwendungen (AsylbLG-Leistungen) werden ihnen vom Freistaat nach Art. 8 AufnG unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vollständig erstattet.

Anerkannte Asylbewerber erhalten Bürgergeld (nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II), soweit es sich bei ihnen um erwerbsfähige Personen zwischen 15 Jahren und der maßgeblichen Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit zwischen 65 und 67 Jahren) mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland handelt, die ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind Aufgaben- und Kostenträger für die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für Leistungsberechtigte nach SGB II. Der Bund erstattet einen Teil der Kosten an die Länder und diese an die Kommunen. Die Quoten der BBKdU differieren von Jahr zu Jahr und sind von Land zu Land unterschiedlich (§ 46 Abs. 5 ff SGB II). Der für Bayern geltende Prozentsatz für die BBKdU im Jahr 2024 beträgt 62,8 Prozent (§ 46 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 SGB II, ohne für anderweitige Zwecke vorgesehenen Anteil nach § 46 Abs. 8 SGB II). Der bei den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden nach Berücksichtigung der BBKdU verbleibende Eigenanteil an den KdU SGB II für Geflüchtete (ohne Ukraine) betrug im Jahr 2023 rd. 58 Mio. Euro und wird schätzungsweise im Jahr 2024 rd. 67 Mio. Euro und im Jahr 2025 rd. 77 Mio. Euro betragen.

6. Wie hoch sind die Kosten, welche die Bezirke in Bayern für Folgekosten der Unterbringung von Asylbewerbern in ihrem Landkreis aufbringen müssen, für das Jahr 2023, 2024 und prognostiziert für das Jahr 2025?

Daten zur Höhe der angefragten Folgekosten der Unterbringung von Asylbewerbern auf Ebene der Bezirke (Eingliederungshilfe nach SGB IX und Sozialhilfe nach SGB XII, hierunter Hilfe zur Pflege, zur Gesundheit und sonstige Leistungen) liegen der Staatsregierung nicht vor, da in diesem Bereich, anders als für die Fallgruppe der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, keine trennscharfe Differenzierung innerhalb der Gesamtkosten erfolgt.

7. Wie beurteilt die Staatsregierung die finanzielle Lage der Bezirke in Bayern insbesondere für die Jahre 2024 und 2025?

8. Wie beurteilt die Staatsregierung die finanzielle Lage der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern insbesondere für die Jahre 2024 und 2025?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht berechtigt die Kommunen im Rahmen der Finanzhoheit grundsätzlich zu einer eigenverantwortlichen Haushalts- und Kreditwirtschaft im Rahmen der Haushaltsgrundsätze. Gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO), Art. 65 Abs. 2 Bayerische Landkreisordnung (LKrO) und Art. 63 Abs. 2 Bayerische Bezirksordnung (BezO) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht im Einklang stehen. Nach den im StMI Informationen wurden alle Haushaltssatzungen der bayerischen Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2024 von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im Ergebnis genehmigt. Kein Bezirk, kein Landkreis und keine kreisfreie Stadt in Bayern befindet sich über das gesamte Haushaltsjahr 2024 hinweg in vorläufiger Haushaltsführung im Sinne des Art. 69 GO, Art. 63 LKrO, Art. 61 BezO. Somit kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Haushaltswirtschaft der bayerischen Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte auch im Haushaltsjahr 2024 geordnet ist und im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt. Die Haushaltssatzungen der Kommunen für das Jahr 2025 liegen den Rechtsaufsichtsbehörden weitgehend noch nicht vor.

Jedoch schränkt die anhaltende Dynamik bei den kommunalen Ausgaben die finanziellen Spielräume der Kommunen erheblich ein. Die stetig wachsenden Aufgaben, vor allem im Sozialbereich, und die in diesem Bereich stetig wachsenden Ausgaben wie z. B. auch die in der Antwort zu Frage 2 genannten Kosten für die Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, die in der Antwort zu Frage 3 genannten Kosten nach dem SGB XII sowie die in der Antwort zu Frage 5 genannten Kosten nach dem SGB II (Bürgergeld) stellen die Kommunen vor enorme Herausforderungen: Die Verantwortung dafür trägt vor allem der Bund, der immer höhere Standards setzt, neue Rechtsansprüche schafft und Leistungen ausweitet, ohne dafür die notwendigen Mittel bereitzustellen. Zudem kommt der Bund seiner Pflicht, für eine auskömmliche Betriebskostenfinanzierung der auch oftmals in kommunaler Trägerschaft stehenden Krankenhäuser zu sorgen, bisher nicht nach. Dies belastet nicht nur Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke, sondern über die Kreis- und Bezirksumlagen auch die umlagepflichtigen Kommunen. Der Freistaat Bayern kann die daraus resultierenden Belastungen, die im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, leider nicht vollständig ausgleichen.

Dennoch ist der Freistaat Bayern auch in diesen schwierigen Zeiten ein verlässlicher Partner der bayerischen Kommunen und unterstützt nach Kräften. Am 04.11.2024 fand das Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2025 statt. Es ist erneut gelungen, mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich ein gutes Ergebnis zu erzielen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2025 insgesamt über 11,98 Mrd. Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich. Das bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 608,6 Mio. Euro bzw. 5,3 Prozent. Dies ist angesichts der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage, der damit einhergehenden schwachen Steuerentwicklung und der äußerst angespannten Haushaltssituation ein enormer Kraftakt für den Freistaat.

Ein besonderer Schwerpunkt des kommunalen Finanzausgleichs ist die Stärkung der Verwaltungshaushalte durch die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen an die Bezirke. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommunalfinanzen nachhaltig und strukturell durch die Anhebung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 12,75 Prozent auf 13 Prozent verbessert werden. Gleichzeitig werden die Mittel für die kommunalen Investitionen

und der Ansatz für Stabilisierungshilfen und Bedarfszuweisungen auf hohem Niveau fortgeführt. Durch die Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke wird der von den Bezirken angekündigte Anstieg der Umlagesätze abgemildert. Davon profitieren die kreisfreien Städte und Landkreise als Bezirksumlagezahler und aufgrund der positiven Folgewirkungen auf die Kreisumlagen mittelbar auch die kreisangehörigen Gemeinden.

Mit diesem Gesamtpaket zum kommunalen Finanzausgleich 2025 wird die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der bayerischen Kommunen sichergestellt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.